

**Sonstige Informationen - nicht vom Prüfungsurteil umfasst - Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:**

IIV Mikrofinanzfonds

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**

52990033BNOQMAN8XF49

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

## Nachhaltiges Investitionsziel

### Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_%

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es \_% an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 84,09%

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### INWIEWEIT WURDE DAS NACHHALTIGE INVESTITIONSZIEL DIESES FINANZPRODUKTS ERREICHT?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) an. Wesentlicher Teil der Anlagestrategie des Fonds ist die Verfolgung eines sozialen Ziels in Form der Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie der Förderung sozialer und / oder wirtschaftlicher Integration. Dieses Ziel wird u.a. durch finanzielle Inklusion, also dem Zugang zu sinnvollen und bezahlbaren Finanzprodukten für Einzelpersonen und für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in Entwicklungs- und Schwellenländern, verfolgt sowie in geringerem Umfang durch Investitionen in Unternehmen, die ihrerseits

ebenfalls einen positiven Beitrag zu finanzieller Inklusion leisten.

Die zuvor benannte finanzielle Inklusion soll gefördert werden, indem das Sondervermögen durch den **Erwerb von Darlehensforderungen** Mikro- und weitere Finanzinstitute **refinanziert**. Der Fokus liegt dabei im Besonderen auf der Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten (MFI) in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Der Fonds beabsichtigt nicht selbst Mikrofinanzkredite im größeren Umfang zu erwerben. Stattdessen fokussiert sich die Verwaltung des Sondervermögens auf den **Erwerb unverbriefteter Darlehensforderungen** gegen ausgewählte Mikrofinanzinstitute und andere ähnliche Einrichtungen im Mikrofinanzsektor, die durch die Aufnahme von Krediten ihre Geschäftsaktivität refinanzieren. Die Investitionen werden überwiegend in Euro oder US-Dollar getätigt. In Lokalwährungen werden Investitionen in der Regel nur dann vorgenommen, wenn Absicherungsinstrumente zur Verfügung stehen.

Die erworbenen Darlehensforderungen haben eine Laufzeit von ca. 6 Monaten bis zu maximal 10 Jahren.

Eine **mittelbare Finanzierung von Mikrofinanzinstituten**, beispielsweise über deren Holdinggesellschaften, die ihrerseits die Darlehen zweckgebunden für Mikrofinanzkredite an ihre Tochtergesellschaften weitergeben, ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit im geringen Umfang **Mezzanine-Darlehensforderungen** gegen Mikrofinanzinstitute zu erwerben.

Zusätzlich **finanziert** der Fonds im geringeren Umfang ausgewählte **lokale Finanzinstitute** in Entwicklungs- und Schwellenländern, deren Fokus auf der Finanzierung von KMU liegt. Diese Unternehmen haben in Entwicklungs- und Schwellenländern nur unzureichend Zugang zum Kapitalmarkt und werden daher oft als „die fehlende Mitte“ bezeichnet. Daher stellen Finanzdienstleistungen für diese Zielgruppe ebenfalls einen Beitrag zu finanzieller Inklusion dar.

Einen Schwerpunkt legt der Fonds dabei auf die Regionen Lateinamerika, Mittelamerika, Karibik, Afrika, Asien, Zentralasien, Kaukasus, Osteuropa, Naher Osten und den Pazifischen Raum.

Des Weiteren kann der Fonds auch **Wertpapiere** von Unternehmen erwerben, bei denen es sich nicht um Mikrofinanzinstitute handelt. Voraussetzung ist, dass die Emittenten durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit einen Beitrag zur Bekämpfung von wirtschaftlicher und / oder sozialer Ungleichheit sowie zur Förderung wirtschaftlicher und / oder sozialer Integration durch finanzielle Inklusion leisten.

Zur Bemessung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wurde kein Referenzwert festgelegt.

Die Auswahl der zu refinanzierenden Finanzinstitute bzw. Darlehensforderungen unterliegt zum Zeitpunkt des Erwerbs einer Nachhaltigkeitsanalyse, welche sich aus der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sowie der Kriterien zur Einhaltung des sogenann-

ten „Do no Significant Harm“-Prinzips (siehe hierzu unter „*Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?*“) zusammensetzt. Eine dauerhafte Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien erfolgt nicht. Eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Ausschlusskriterien wird durch den Portfoliomanager jedoch in regelmäßigen Abständen angefordert.

Die Gesamtnachhaltigkeitswirkung bemisst sich zunächst nach der Messung der positiven Auswirkung einer Investition. Die positive Auswirkung einer Investition wird im ESG-Score widergespiegelt und definiert sich anhand der Kernindikatoren:

- Gesamtzahl der erreichten Endkreditnehmer zur Messung der Wirkungs-Reichweite des IIV Mikrofinanzfonds in den Entwicklungs- und Schwellenländern
- Durchschnittlich vergebene Darlehenshöhe zur Beurteilung der finanziellen bzw. wirtschaftlichen Entwicklung
- Art der unterstützten Aktivitäten nach Sektor (gewichtet)
- Geschlechterverteilung der Endkreditnehmer (gewichtet)
- Land-/Stadt-Verteilung der Kredite (gewichtet)
- Art der Kreditvergabe nach Gruppenkrediten und Einzelkrediten (gewichtet)

Im Geschäftsjahr wurden keine Investitionen in **Wertpapiere** vorgenommen.

## ● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

I. Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie:

Für unverbriefte Darlehensforderungen werden anhand der Ausschlusskriterien sowie der Nachhaltigkeitsanalyse neben der eigentlichen Auswirkung auch weitere Kriterien abgeprüft, die sicherstellen, dass das zu refinanzierende (Mikro-) Finanzinstitut und der Endkreditnehmer keine erhebliche Beeinträchtigung anderer ökologischer oder sozialer Ziele aufweisen.

Die Analyse etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beinhaltet die folgend dargestellten Kriterien:

- Mindestscore (ESG Score)

Es muss ein Mindestscore von 55 % (Skala: 0 - 100 %) erreicht werden.

- Einhalten bestimmter Ausschlusskriterien bei der Darlehensvergabe

Es werden nur solche Mikrofinanzinstitute refinanziert, die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bestätigen, nicht durch eine Exposition in ihrem ausstehenden Gesamtdarlehensportfolio gegen die nachfolgenden Ausschlusskriterien zu verstoßen und sich ihrerseits verpflichten, diese bei der Darlehensvergabe zu berücksichtigen:

- (1) Umsatz mit dem Handel und / oder der Produktion von Waffen und Munition generieren;
- (2) Umsatz aus dem Betrieb kerntechnischer Anlagen oder der Herstellung von Komponenten generieren;
- (3) Umsatz aus der Herstellung, dem Handel und / oder der Lagerung von Agrochemie (Pestizide), PCB- oder FCKW-Produkten generieren;
- (4) mehr als 10 % Umsatz aus dem Betrieb und / oder Management von Glücksspiel (Ausnahme: gemeinnützige Lotterien) generieren;
- (5) Umsatz aus Drogenproduktion, -handel und / oder -lagerung generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz generieren mit der Produktion / dem Handel von Spirituosen und;
- (7) mehr als 5 % Umsatz mit der Produktion / dem Handel von Tabakwaren generieren;
- (8) Umsatz aus dem Handel mit Wildtieren oder Wildtierprodukten im Sinne der CITES Regulierung generieren;
- (9) Umsatz aus Treibnetzfisherei in der Meeresumwelt unter Verwendung von Netzen mit einer Länge von mehr als 2,5 km generieren;
- (10) Umsatz aus dem grenzüberschreitenden Handel oder Transport von Müll (verboten durch internationales Recht) generieren;
- (11) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen\*; oder
- (12) Umsatz aus der Förderung von bzw. Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern generieren\*\*

\* *Vereinzelte Staaten haben die ILO-Kernarbeitsnormen noch nicht oder noch nicht umfänglich ratifiziert. Diese Umstände können in Einzelfällen die Bestätigung der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen durch das betroffene (Mikro-) Finanzinstitut einschränken oder unmöglich machen.*

\*\* *Hierzu zählen auch der Abbau und die Exploration von Ölsand und Ölschiefer sowie dazugehörige Dienstleistungen inkl. Herstellung und/oder Anwendung von Fracking-Technologien*

Im Geschäftsjahr vom 01.10.2023 bis 30.09.2024 hielten 84,09% der Vermögensgegenstände im Fonds diese Kriterien ein. Somit wurde der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel in Höhe von 75% des Wertes des Sondervermögens eingehalten.

## II. Nachhaltigkeitsindikatoren zu den Ausschlusskriterien:

Das Sondervermögen investiert ausschließlich in Wertpapiere von Emittenten und in unverbriefte Darlehensforderungen gegen Kreditinstitute, die die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Manage-

mentstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Art. 2 Nr.17 der Verordnung EU 2019/2088, Offenlegungsverordnung).

Für den Fonds wird nur in unverbriefte Darlehensforderungen (inkl. Mezzanine-Darlehensforderungen) gegen Finanzinstitute investiert, die nicht gegen die nachfolgenden Ausschlusskriterien verstoßen und sich ihrerseits verpflichtet haben, keine Endkreditnehmer zu finanzieren, die gegen die aufgeführten Kriterien verstoßen. Die Darlehen werden zweckgebunden vergeben und dürfen ausschließlich für die Finanzierung von Mikrokrediten und Darlehen an KMU verwendet werden. Kann das refinanzierte Institut nicht ausschließen, dass eine ausgeschlossene Geschäftstätigkeit Bestandteil seines Portfolios darstellt, muss im Darlehensvertrag für die Refinanzierung vereinbart werden, dass das Institut den Kredit nur für andere Zwecke außer der ausgeschlossenen Geschäftstätigkeit verwenden darf.

Eine dauerhafte Überprüfung der Kriterien während der Laufzeit erfolgt nicht. Eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Ausschlusskriterien wird durch den Portfoliomanager jedoch in regelmäßigen Abständen angefordert. Vor einer etwaigen Prolongation eines Darlehens wird diese Überprüfung wiederholt. Sollte dabei ein Verstoß gegen ein Ausschlusskriterium festgestellt werden, so ist eine Prolongation ausgeschlossen.

Es wurden für den Fonds keine Vermögensgegenstände erworben, die gemäß den im Verkaufsprospekt dargestellten Ausschlusskriterien ausgeschlossen sind. Die Grundlage der Berechnungsmethode beruht auf den börsentäglich ermittelten Durchschnittswerten des durchschnittlichen Fondsvolumens.

### **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023 wurde ausschließlich in Vermögensgegenstände investiert, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt wurden.

Es wurden keine Verstöße gegen die dargestellten Ausschlusskriterien oder Anlagegrenzen festgestellt. Die Ausschlusskriterien wurden somit zu 100% eingehalten.

Die aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren wurden weder von einem Wirtschaftsprüfer noch von einem unabhängigen Dritten überprüft.

Die folgenden Ausschlusskriterien entfielen zum 26.04.2024:

- giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe nach Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation (Pestizide, Biozide, Herbizide) verwenden;
- Umsatz aus der nichtnachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern, aus dem Handel mit Tropenholz oder aus der Waldrodung zur Landgewinnung für Landwirtschaft oder Wohnungsbau generieren;
- Umsatz aus Pornographie und Prostitution generieren;

- deren Geschäftsaktivitäten nachweislich einen negativen Einfluss auf Umwelt, Menschen und Gesellschaft haben (z. B. auf indigene Völker/ Gemeinschaften und deren Lebensraum – Mining, Nichtnachhaltige Waldwirtschaft, Verletzung von Schutzgebieten/ Reservaten nach International Union for Conservation of Nature IUCN, Nutzung von allgemein zugänglichen Wasserquellen);
- Umsatz aus der Förderung, dem Handel und der Finanzierung von Konfliktrohstoffen generieren;

Die folgenden Ausschlusskriterien wurden geändert zum 26.04.2024:

- Umsatz aus dem Betrieb und / oder Management von Glückspiel (Ausnahme: gemeinnützige Lotterien) generieren; - wurde auf 10% Umsatz erhöht
- mehr als 10% Umsatz mit der Produktion / dem Handel von Tabakwaren generieren; - wurde auf 5% Umsatz gesenkt

Die Investitionen in der Vermögensallokation für den Jahresbericht vom 30.09.2023 betrugen folgende Werte:

#1 Nachhaltig (84,88%). Davon waren Ökologisch (0,00%) und Sozial (84,88%)

#2 Nicht Nachhaltig (15,12%)

#### Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

#### ● **Inwiefern wurden nachhaltige Investitionsziele durch die nachhaltigen Investitionen nicht erheblich beeinträchtigt?**

Das Sondervermögen investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppe erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (sog. „do not significant harm principle“, kurz: „DNSH“).

Um dies zu erreichen wurden die Ausschlussfaktoren (siehe hierzu unter "Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie") sowie die Kernindikatoren zur positiven Auswirkung der Investitionen (siehe hierzu unter "Inwieweit wurde das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht?") bei jeder Investition angelegt.

#### **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Es werden nur solche Mikrofinanzinstitute refinanziert, die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bestätigen, nicht gegen die nachfolgenden Ausschlusskriterien zu verstoßen

und sich ihrerseits verpflichten, dieselben Kriterien bei der Darlehensvergabe an deren Endkreditnehmer zu berücksichtigen:

- (1) Umsatz mit dem Handel und / oder der Produktion von Waffen und Munition generieren;
- (2) Umsatz aus dem Betrieb kerntechnischer Anlagen oder der Herstellung von Komponenten generieren;
- (3) Umsatz aus der Herstellung, dem Handel und / oder der Lagerung von Agrochemie (Pestizide), PCB- oder FCKW-Produkten generieren;
- (4) mehr als 10 % Umsatz aus dem Betrieb und / oder Management von Glücksspiel (Ausnahme: gemeinnützige Lotterien) generieren;
- (5) Umsatz aus Drogenproduktion, -handel und / oder -lagerung generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz generieren mit der Produktion / dem Handel von Spirituosen und;
- (7) mehr als 5 % Umsatz mit der Produktion / dem Handel von Tabakwaren generieren;
- (8) Umsatz aus dem Handel mit Wildtieren oder Wildtierprodukten im Sinne der CITES Regulierung generieren;
- (9) Umsatz aus Treibnetzfisherei in der Meeresumwelt unter Verwendung von Netzen mit einer Länge von mehr als 2,5 km generieren;
- (10) Umsatz aus dem grenzüberschreitenden Handel oder Transport von Müll (verboten durch internationales Recht) generieren;
- (11) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen; oder
- (12) Umsatz aus der Förderung von bzw. Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern generieren

Spätestens seit dem 01.07.2023 werden die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Investitionen (kurz „PAI“) gem. Anhang I zur Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vor Erwerb bzw. Prolongation von Forderungen wie folgt berücksichtigt:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO2 Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 12
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 12

5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score)
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score)
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterien Nr. 8 und 9
8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterien Nr. 3
9. Sondermüll (Hazardous waste)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterien Nr. 2 und 3
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie Ausschlusskriterium Nr. 11 und normbasiertes Screening
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen, um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score) sowie normbasiertes Screening
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score)
13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Geschäftspraktiken der Finanzinstitute (ESG-Score)
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. 1

Im Falle von Darlehensforderungen, die bereits erworben wurden, bevor die vorgenannten Ausschlusskriterien definiert wurden, kann nicht sichergestellt werden, dass diese Kriterien Anwendung finden. Hintergrund ist, dass die Überprüfung der vorgenannten Kriterien primär bei Erwerb sowie vor einer Prolongation erfolgt, so dass bei in der Vergangenheit erworbenen Darlehensforderungen gegebenenfalls noch nicht (alle) vorgenannten Kriterien bzw. ggf. auch zusätzliche Kriterien bei der jeweiligen Darlehensvergabe berücksichtigt wurden. Der Portfoliomanager lässt sich von den Mikrofinanzinstituten jedoch regelmäßig bestätigen, ob eine Einhaltung weiterhin sichergestellt ist.

Darüber hinaus werden für den Fonds keine Wertpapiere von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 10 % Umsatz mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % Umsatz mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 5% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Spätestens seit dem 01.07.2023 werden die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Investitionen (kurz „PAI“) gem. Anhang I zur Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 für Wertpapiere von Unternehmen wie folgt berücksichtigt:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO2 Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (4) - (6)
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (8)
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas)	Ausschlusskriterium Nr. (8)
8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water)	Ausschlusskriterium Nr. (8)
9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (8)
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (8)

11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen, um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (8)
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap)	Ausschlusskriterium Nr. (8)
13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (8)
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (2)

### **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die vom Sondervermögen refinanzierten Institute sind aufgrund ihrer Größe in der Regel keine Teilnehmer des UN Global Compacts und sind auch keine multinationalen Unternehmen im Sinne der OECD-Leitsätze. Insofern ist die Anwendung der Kriterien für den vorliegenden Anlagezweck der finanziellen Inklusion in Schwellen- und Entwicklungsländern entsprechend auszulegen.

Aus diesem Grund wird die Überprüfung zur Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (Teil des UN Global Compact) einerseits durch eine ESG-Analyse und andererseits durch das oben genannte Ausschlusskriterium Nr. 11 für Darlehensforderungen sichergestellt.

Im Rahmen des ESG-Scorings erfolgt eine Bewertung der sozialen Strategie des jeweiligen Finanzinstituts vor dem Hintergrund der Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten und ob diese ein formelles Leitbild umfasst, das die Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für gefährdete oder ausgegrenzte Zielgruppen und die Schaffung von Vorteilen für diese Kunden vorsieht, wodurch die Wahrung der Menschenrechte gefördert werden soll.

Darüber hinaus müssen sich die Finanzinstitute unter Anwendung der oben benannten Ausschlusskriterien verpflichten, die Einhaltung der Leitprinzipien des UN Global Compacts im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einzubeziehen. Außerdem wird überprüft, ob sich die Mikrofinanzinstitute schriftlich zum Client Protection Pathway bekennen und ein schriftliches Bekenntnis zu den ILO Kernarbeitsnormen abgeben. Dies gilt nicht soweit es sich um eine unverbriefte Forderung aus einem Darlehen handelt, das im Rahmen eines Konsortialdarlehens in Zusammenarbeit mit einer bzw. mehreren internationalen oder nationalen Entwicklungsbanken, wie z.B. der International Finance Corporation, vergeben wurde.

Im Falle einer Investition in **Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden**, wird außerdem einbezogen, ob diese eines oder mehrere der 17 Entwicklungsziele der Vereinten Nationen erheblich beeinträchtigen und ob die Unternehmen, in deren Wertpapiere investiert wird, schwere Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze aufweisen. Hierzu verwendet die Gesellschaft Daten des Datenproviders ISS ESG.



### **WIE WURDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTOREN BERÜCKSICHTIGT?**

**Ja**, die Portfolioverwaltung berücksichtigt wie oben beschrieben für das Sondervermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen die sogenannten wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAI“). Nachhaltig-

keitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien sowie Positivkriterien im Rahmen des ESG Scorings sowie des normbasierten Screenings.

Die konkrete Zuordnung der einzelnen PAIs kann der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung unter <https://fondswelt.hansainvest.com/uploads/documents/nachhaltigkeitsoffenlegungen> entnommen werden.



## WAS WAREN DIE HAUPTINVESTITIONEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT?

Die Grundlage der Ermittlung der Werte beruht auf den börsentäglichen Durchschnittswerten im Vergleich zum kumulierten Fondsvolumen abzüglich der Kasse, da diese keine Hauptinvestition darstellt. Dadurch können Abweichungen zur Vermögensübersicht im Jahresbericht entstehen.

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** Investitionen entfiel, die im Bezugszeitraum mit dem Finanzprodukt getätigt wurden: 01.10.2023 - 30.09.2024

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
4,3%+6MLIBOR_Banco Agricola_20/25 (-)	Mikrofinanzinstitut	4,36%	El Salvador
3,50%_CD Finance (Chongho)_21/24 (ehem. CFPA) (-)	Mikrofinanzinstitut	2,76%	VR China
4,50%_Khan Bank_21/26 (-)	Mikrofinanzinstitut	2,21%	Mongolei
6,00%_Armeconombank_22/26 (-)	Mikrofinanzinstitut	1,59%	Armenien
4,15%+6M Euribor_Satin_23/26 (-)	Mikrofinanzinstitut	1,58%	Indien
5,20%_Mikrofin_23/26 (-)	Mikrofinanzinstitut	1,57%	Bosnien-Herzegowina
4,25%_Zuoli China_22/25 (-)	Mikrofinanzinstitut	1,56%	VR China
3,80%_Credo_22/25 (-)	Mikrofinanzinstitut	1,56%	Georgien
10,75%_CajaTrujillo_23/26 (-)	Mikrofinanzinstitut	1,46%	Peru
7,40%_Banco Pichincha_23/26 (-)	Mikrofinanzinstitut	1,45%	Ecuador
11,20%_Promerica_23/26 (-)	Mikrofinanzinstitut	1,42%	Dominikanische Republik
3,6%+6mSOFR_Khan Bank_23_26 (-)	Mikrofinanzinstitut	1,34%	Mongolei
20,50%_Davr Bank_23/26 (-)	Mikrofinanzinstitut	1,33%	Usbekistan
6,40%_Coopac Peru_21/24 (-)	Mikrofinanzinstitut	1,33%	Peru
5,50%_LOLC Cambodia_22/26 (-)	Mikrofinanzinstitut	1,33%	Kambodscha



## WIE HOCH WAR DER ANTEIL DER NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN INVESTITIONEN?

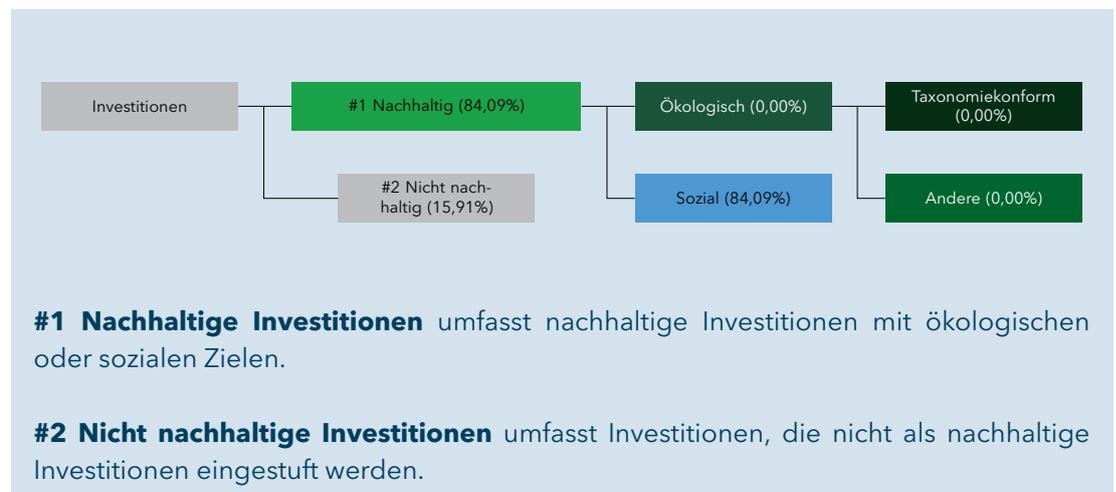
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

### ● Wie sah die Vermögensallokation aus?

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung des nachhaltigen Anlageziels erfolgen, muss mindestens 75% des Wertes des Sondervermögens betragen.

Die Grundlage der Ermittlung der Werte beruht auf den börsentäglichen Durchschnittswerten für den relevanten Bezugszeitraum vom 01.10.2023 bis 30.09.2024. Dadurch können Abweichungen zur Vermögensübersicht im Jahresbericht entstehen.

In der nachfolgenden graphischen Aufstellung erfolgt eine Aufteilung der Vermögensgegenstände des Fonds in verschiedene Kategorien. Der jeweilige durchschnittliche Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent angegeben.



### ● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Es wurden im Berichtszeitraum vom 01.10.2023 bis 30.09.2024 gemäß Art. 54 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission keine Investitionen in den dort genannten Sektoren durchgeführt. Der Anteil der Investitionen in den Sektoren und Teilspektoren von fossilen Brennstoffe ist somit 0,00 %.

Die Grundlage der Ermittlung der Werte beruht auf den börsentäglichen Durchschnittswerten im Vergleich zum kumulierten Fondsvolumen abzüglich der Kasse, da diese keine Hauptinvestition darstellt. Dadurch können Abweichungen zur Vermögensübersicht im Jahresbericht entstehen.

Sektor	Anteil
Dienstleistung	37,84%
Sonstige Sektoren	32,56%
Landwirtschaft	19,61%
Gewerbe	9,99%



### Inwiefern wurden nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht?

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

### ● Wurden mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

<sup>1</sup>Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

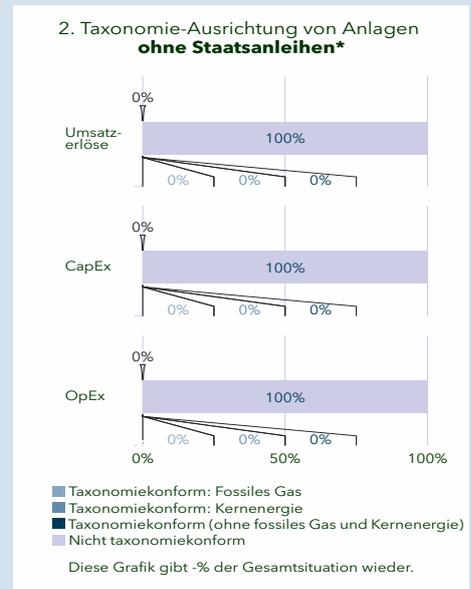
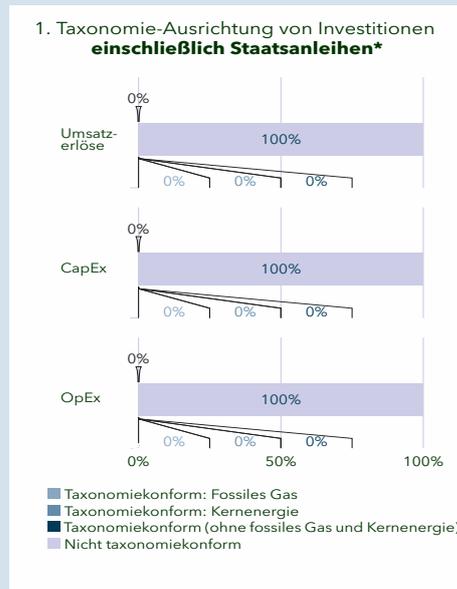
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in abgesetzter Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten**, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Die maßgeblichen Daten, die zur Ermittlung des Anteils der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten herangezogen werden müssen, liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor. Daher wird der nachfolgende Anteil angegeben.

Art der Wirtschaftstätigkeit	Anteil
Ermöglichende Tätigkeiten	0,00%
Übergangstätigkeiten	0,00%



### Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil beträgt für den Berichtszeitraum 84,09%.



### Welche Investitionen fallen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "nicht nachhaltige Investitionen" können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Nicht nachhaltige Investitionen hatten im Berichtszeitpunkt einen durchschnittlichen Anteil von 15,91%.

Im relevanten Zeitraum vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2024 gehörten hierzu Investitionen in Bankguthaben und liquide Mittel, die aus Liquiditätszwecken gehalten wurden.

Die übrigen Investitionen können zu Zwecken der Absicherung und Liquidität eingesetzt werden. Derivate dürfen insbesondere zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt werden. In Bezug auf die Investition in Derivate bzw. Bankguthaben findet kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz Anwendung.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Aktien, Anleihen erwerbbar, jedoch kann in diesem Fall diesbezüglich kein Mindestschutz garantiert werden.



### WELCHE MASSNAHMEN WURDEN WÄHREND DES BEZUGSZEITRAUMS ZUR ERFÜLLUNG DES NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS ERGRIFFEN?

Es wurde die Ausrichtung an den vorgegebenen ESG-Faktoren ordnungsgemäß in den Anlageprozess implementiert. Im Laufe des relevanten Zeitraums vom 01.10.2023 bis zum 30.09.2024 wurden diese durchgehend beachtet. Es wurden keine Verstöße gegen die dargestellten Ausschlusskriterien oder Anlagegrenzen festgestellt.

Bei der HANSAINVEST nehmen wir unsere treuhänderische Pflicht gegenüber unseren Kunden sehr ernst und handeln in deren alleinigem Interesse. Wir sind davon überzeugt, dass gute Corporate Governance ein zentraler Faktor für langfristig höhere relative Renditen auf Aktien- und festverzinsliche Anlagen ist. Wir lassen uns bei unseren Anlageent-

scheidungen daher nicht nur von kurzfristigen finanziellen Zielen leiten. Vielmehr erwarten wir von den Unternehmen, in die wir investieren, auch eine nachhaltige verantwortungsvolle Unternehmensführung, die ESG-relevante Aspekte berücksichtigt. Entsprechend der bereits vollzogenen ESG Integration berücksichtigt die HANSAINVEST im Rahmen der Ausübung der Aktionärsrechte daher auch nichtfinanzielle Kriterien, wie die Rücksichtnahme auf die Umwelt (E für Environment), soziale Kriterien (S für Social), sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (G für Governance). Dabei stützen wir uns auf anerkannte nationale und internationale Regelwerke wie beispielsweise die jeweils aktuellen Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI), des Deutschen Corporate Governance Kodex bzw. der in den jeweiligen Ländern geltenden Kodizes sowie die UN Principles for Responsible Investment (PRI), deren erklärtes Ziel es ist, ein besseres Verständnis der Auswirkungen von Investitionsaktivitäten auf Umwelt-, Sozial und Unternehmensführungsthemen zu schaffen und Investoren bei der Integration dieser Fragestellungen zu unterstützen. Um mögliche Interessenkonflikte zum Nachteil unserer Anleger zu vermeiden, haben wir verschiedene organisatorische Maßnahmen getroffen und diese in unseren Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten veröffentlicht: Conflicts of Interest Policy. Der Bericht über das Abstimmungsverhalten im Zuge der Ausübung unserer Aktionärsrechte kann über unsere Homepage eingesehen werden: <https://www.hansainvest.de>.

Hamburg, 21. März 2025

HANSAINVEST

Hanseatische Investment-GmbH

Geschäftsführung

Dr. Jörg W. Stotz

Claudia Pauls